

## **Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Kartäuserstraße (EFM 009) vom 20. September 1993**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 S. 2 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen -VKO - vom 11. Juni 1992 (GBVI. S. 383) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 19. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 2,85 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kartäuserstraße".

(2) Das Gebiet wird umgrenzt durch den Juri-Gagarin-Ring, die Hopfengasse, die Kartäuserstraße, die Puschkinstraße, den Flutgraben (Flur 146, Flurstück 64), das Gelände der Reichsbahn (Flur 146, Flurstück 63), südliche und östliche Grenze (Zaun) des Grundstücks Kartäuserstraße 2 a/ 2 (Flur 146, Flurstück 63), westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Kartäuserstraße 1 (Flur 146, Flurstück 63).

(3) Der Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

### **§ 2 Verfahren**

(1) Die Sanierung wird im Vollverfahren gemäß § 142 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

(2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 BauGB) werden angewandt.

(3) Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.